



Datum: 01. April 2025

Zahl: RA 920-12/2025/He.

Seite: 1 von 2

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 01. April 2025, Zl.: RA 920-12/2025/He. mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2024, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBL. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBL. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Ferlach schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	11,80 Euro,
b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	23,60 Euro,
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	41,30 Euro, und
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	64,80 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 20. Dezember 2005, Zl: ZA 920-12/05/He., außer Kraft.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé